



STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Königswinter gemäß § 6 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung, die er durch seine letzte Ergänzung einschließlich der 73. Änderung sowie der 9. und der 17. Berichtigung erfahren hat, neu bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter wird hiermit gemäß § 6 Absatz 6 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes hat allein deklaratorische Wirkung. Maßgeblich ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan der Stadt Königswinter mit seinen Änderungen und Ergänzungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind.

Der neu bekanntgemachte Flächennutzungsplan der Stadt Königswinter sowie die ursprüngliche Planfassung, die Ergänzungs- und Änderungspläne, die Erläuterungsberichte und Begründungen werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Pläne und Unterlagen können innerhalb der Geschäftszeiten im Geschäftsbereich Planen und Bauen, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg, Zimmer 028 eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Die Öffnungszeiten des Geschäftsbereichs Planen und Bauen sind:

montags bis mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Zusätzlich kann der neu bekanntgemachte Flächennutzungsplan im Internet unter www.koenigswinter.de, Rubrik „Planen und Bauen“, Unterrubrik „Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 23.01.2018

Gez.
Peter Wirtz
Bürgermeister